

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I"  
gem. § 13 Baugesetzbuch

vom 27.09.93

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.09.93 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBl I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.93 (BGBl I S. 466) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" als Satzung beschlossen:

1. Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes,  
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen  
zulässig,  
wird aufgehoben.
2. Der verkleinerte Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die  
Abgrenzung des Geltungsbereiches erkenntlich ist, ist Bestand-  
teil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Über den Inhalt der 18. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§. 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

...

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

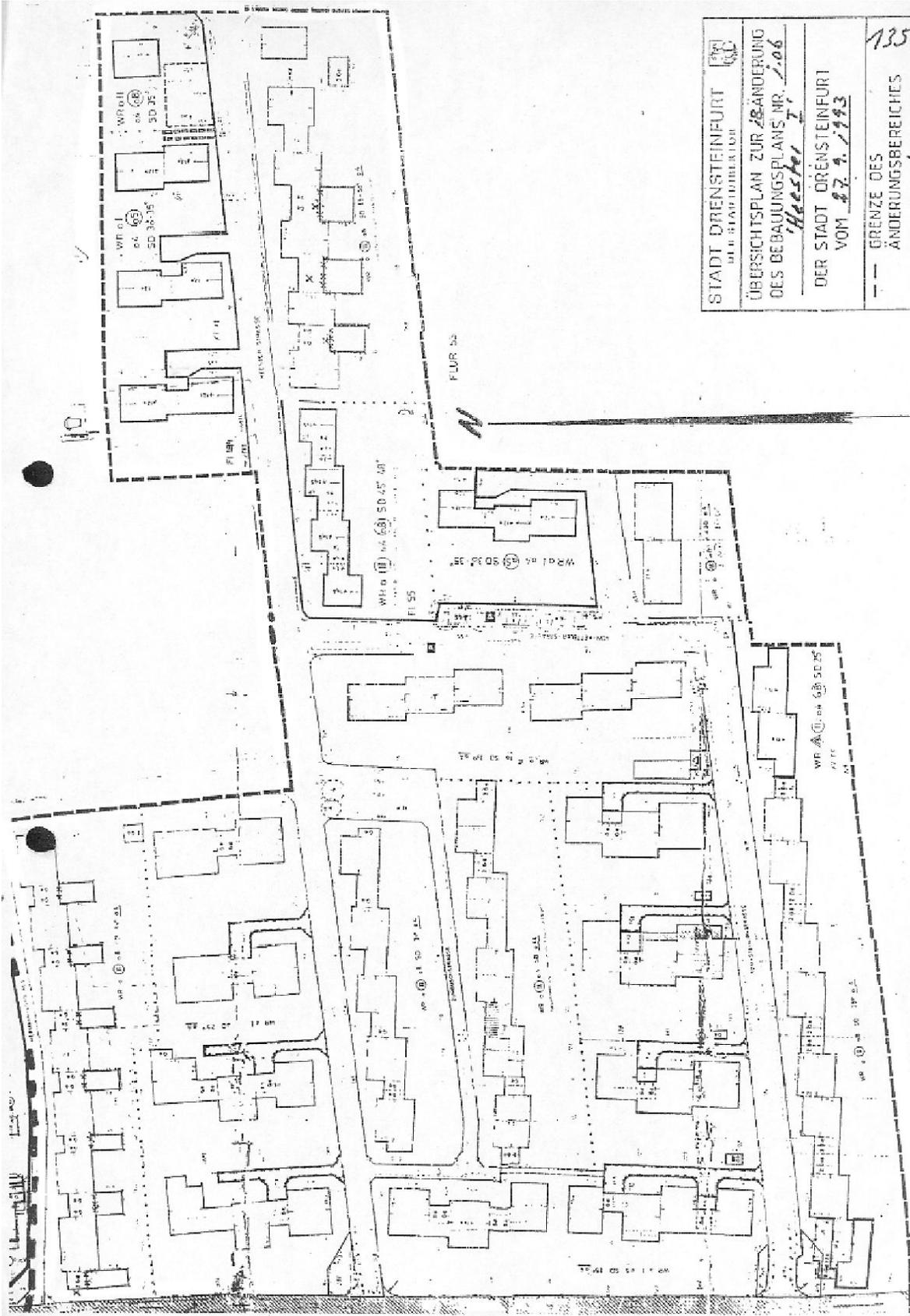
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 27. September 1993

*A. Leifert*  
 A. Leifert  
 Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT  
 U. R. KRAFFHILDEBRANDT  
 ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG  
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.06  
*Heesfel I.*  
 DER STADT DRENSTEINFURT  
 VOM 27. 9. 1993  
 1357  
 --- GRENZE DES  
 ÄNDERUNGSBEREICHES  
 M. 1: 000 0/00